



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2021
(OR. en)

10810/21
PV CONS 21
RELEX 660

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
12. Juli 2021

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Laufende Angelegenheiten.....	4
4.	Geopolitik der neuen digitalen Technologien	4
5.	Schlussfolgerungen zu einem global vernetzten Europa	4
6.	Strategischer Kompass	4
7.	Äthiopien	4
8.	Sonstiges.....	4

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10430/21 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10431/21

Der Rat nahm die in Dokument 10431/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Allgemeine Angelegenheiten

9. Beschluss des Rates zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 7.7.2021 gebilligt
- 10619/21
10144/21
+ COR 1 (fi)
+ COR 2 (it, nl, da, es, pt, cs, et, sl, bg, ro, hr)

Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte

Binnenmarkt und Industrie

10. Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich N,N-Dimethylformamid
- 10069/21 + **ADD 1**
8758/21 + ADD 1
MI
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*
vom AStV (1. Teil) am 30.6.2021 gebilligt

**b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die
Europäische Union)**

10432/21

Wirtschaft und Finanzen

1. **Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**  10210/1/21 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts 10210/21 ADD 1
vom AStV (2. Teil) am 7.7.2021 gebilligt PE-CONS 33/21
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Telekommunikation

2. **Verordnung über eine befristete Ausnahme von der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation**  10582/21
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 38/21
vom AStV (1. Teil) am 7.7.2021 gebilligt TELECOM
- Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 16 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 1 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
4. Geopolitik der neuen digitalen Technologien
Gedankenaustausch
5. Schlussfolgerungen zu einem global vernetzten Europa 10234/21
Billigung
6. Strategischer Kompass
Gedankenaustausch
7. Äthiopien
Gedankenaustausch
8. Sonstiges

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10432/21

Zu A-Punkt 1:

**Verordnung über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im
Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

Annahme des Gesetzgebungsakts

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER
KOMMISSION**

„Sollten die erwarteten kumulierten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen erheblich von dem in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrag abweichen, so ermittelt und unterstützt das Europäische Parlament auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 314 AEUV die Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Fazilität, die erforderlich sind, um den Finanzierungsbedarf der Fazilität zu decken und ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen. Der Vorschlag der Kommission wird im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen stehen und die Durchführung der in Anhang I der [VERORDNUNG (EU) 2021/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ... über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang] aufgeführten Programme nicht beeinträchtigen.“
